

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e524ff5-0412-334d-bfa6-0e2308f89deb>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 34 SGB IV - Satzung

(1) ¹Jeder Versicherungsträger gibt sich eine Satzung. ²Sie bedarf der Genehmigung der nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständigen Behörde.

(2) ¹Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind öffentlich bekannt zu machen. ²Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

